

Neue Leitplanken für die Schulbegleitung

KIEL Der Kostenfaktor steigt mit fortschreitender Inklusion: Nahmen 2012 erst 1964 Behinderte einen Schulbegleiter in Anspruch, um den Unterrichtsalltag praktisch bewältigen zu können, waren es drei Jahre später bereits 3016. 40 Millionen Euro hat dies Land und Kreise gemeinsam für Pennäler aller Altersgruppen gekostet. Und in vielen Einzelfällen haben beide versucht, dem jeweils anderen Part die Finanzierung zuzuschieben. Insbesondere an den Grundschulen, da das Land dort für die Inklusion zusätzlich Schulassistenten eingeführt hat – allerdings zu Gunsten gesamter Klassen und nicht der individuellen Hilfsbedürftigkeit einzelner Schüler, woran die Schulbegleitung anknüpft.

Jetzt gibt es neue Leitplanken auf dem schwierigen Terrain. Land und Kreise haben sich auf zwei Eckpunkte verständigt: Zum einen bewilligen die Kreise trotz Einführung der Schulassistenten in begründeten Fällen auch für Grundschüler weiter Schulbegleiter aus dem Sozialhilfe-Etat. Das war zuletzt arg ins Stocken geraten. Nicht allein mit Blick auf die neuen Assistenten – sondern auch wegen einer Entscheidung des Landessozialgerichts, das 2014 die primäre Kostenverantwortung vom Land auf die klammen Kreise verlagert hatte.

Zweiter Punkt des jetzigen Kompromisses: Für das laufende und das nächste Schuljahr

bezuschusst das Land die Kommunen bei der Schulbegleitung mit zusätzlichen drei Millionen Euro. Insgesamt steigt der Landesanteil an den Begleitungskosten für Grundschüler damit auf 7,5 Millionen Euro.

„Das ist eine Einigung im Interesse der Kinder, das für uns Vorrang hat“, sagte ein Sprecher des Sozialministeriums. Ziel sei es, „dass mit den zusätzlichen Mitteln des Landes alle streitigen Fälle in der Finanzierungszuständigkeit zu Gunsten der Familien entschieden werden.“ Wie viele Streitfälle es gibt, ist nicht bekannt.

Eine Befriedung habe einstweilen Vorrang, betonte auch der Geschäftsführer des Landkreistags, Sönke Schulz. Allerdings: „Inwiefern die zusätzlichen Mittel des Landes für die Kreise auskömmlich sind, kann derzeit nicht abschließend bewertet werden.“ Auch gelte die jetzige Lösung „nur für einen Übergangszeitraum“.

Nicht zuletzt deshalb bleibt relevant, dass das Landessozialgericht soeben seine Rechtsprechung von 2014 kassiert hat: Es hat die Schulbegleiter nun in einer neuen Entscheidung erstmals doch vorrangig in der Verantwortung des Sozialhilfeträgers und damit der Kreise angesiedelt. Damit schwenkt es auf die bundesweit gängige Rechtsprechung um. Die war zuletzt im Dezember vom Bundessozialgericht bestätigt worden. *Frank Jung*